

# Amtsblatt

## der Regierung in Breslau

Ausgabe A

Stück 40

Ausgegeben Breslau, Sonnabend, den 5. Oktober

1929

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vorm. 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Ausbildung von Haushaltungspflegerinnen, S. 337. — Durchführung von Pfändungen und Steuerbeitreibungen, S. 337. — Konjul (General.) von El Salvador in Hamburg, S. 337. — Berichtigung: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, S. 337. — Aufhebung des Schlachtungsausschusses Glatz und Schweidnitz, S. 337/338. — Errichtung ev. Kirchengemeinde Wittheide-Bad, S. 338. — Schutz des Edelmarkens, S. 338. — Wasserrechtsfachen (6 mal), S. 338/341. — Viehseuchenentschädigung, S. 341/342. — Bauhandwerker-Genossenschaft in Breslau, S. 342. — Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen, S. 342. — Enteignung von Grundeigentum im Kreise Schweidnitz, S. 342/343. — Umgemeindung im Kreise Gubrau, S. 344. — Kommunale Bezirksveränderung, S. 344. — Personalnachrichten, S. 344. — Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten in Breslau: Straßensperrungen (6 mal), S. 344. — Verhaltensmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitschädigungen durch bakterielle Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, S. 344/345. — Anstellung von Schornsteinfegermeistern, S. 345. — Nachruf für Arim.-Witt. Langer, S. 345. — Amtl. Polizeibericht (Fundfachen), S. 345. — Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten in Waldenburg: Straßenenennungen in Weßstein, S. 345.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralk. Behörden.

#### 1036. Betrifft die Ausbildung von Haushaltungspflegerinnen.

Mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die in Bayern nach den Bestimmungen für hauswirtschaftliche Hilfskräfte in leitender Stellung ausgebildeten Personen als gleichberechtigt mit den nach den Preussischen Vorschriften über die Staatliche Prüfung von Haushaltungspflegerinnen vom 18. Juli 1923 — IV 787 II — (SMV. S. 279) ausgebildeten Frauen und Mädchen gelten.

Berlin, 14. 9. 1929.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

#### 1037.

Der Preussische Minister des Innern.

P. 4083. III. Berlin, den 24. 6. 1929.

Eingegangen den 29. 6. 1929.

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Über das Schreiben des Regierungspräsidenten in Schleswig im Tschöer Bauernprozeß und die Durchführung von Pfändungen und Steuerbeitreibungen.

pp.

Zu 2 und 3: Der § 14 Abs. 2 des Grundvermögenssteuergesetzes ordnet für den landwirtschaftlichen Grundbesitz an, daß bei Zwangsvollstreckungen die Betriebsmittel und Vorräte, welche zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, frei zu lassen sind. Diese Vorschrift stimmt ihrem Inhalte nach mit der allgemeinen im § 811 Nr. 4 der Z.P.D. überein.

Im Art. 41 der Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren, ist angeordnet, daß im Falle des § 811 Nr. 4 der Zivilprozessordnung und zur Pfändung von

Früchten stets die Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen erfolgen muß, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von 300 RMk. übersteigt, und daß bei einem geringeren Betrage die Zuziehung eines Sachverständigen einzutreten hat, wenn der Schuldner sie verlangt und dadurch weder eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung eintritt noch unverhältnismäßige Kosten entstehen. Diese Ausführungsanweisung regelt auch des näheren die Punkte, die der Sachverständige zu begutachten hat, und die Art, wie der Sachverständige bestimmt wird.

Diese Vorschriften erscheinen ausreichend. Ihre sachgemäße Anwendung wird den nachgeordneten Behörden nochmals zur Pflicht gemacht werden.

gez.: Grzesinski.

1038. Dr. Arcadio Ortiz Sandoval ist zum Generalkonsul von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden.

Dem Genannten ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. (O. P. I. C. B. 1420. 25.)

Breslau, 23. 9. 1929.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1039. Berichtigung. In meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung betr. den kleinen Grenzverkehr mit Gespanntieren an der tschechoslowakischen Grenze vom 19. 8. 1929 (Amtsbl. S. 277) ist im § 1 Abs. 2 an Stelle von „ortspolizeilichen“ zu setzen: „von den Gemeindevorstehern auszustellenden“.

Breslau, 19. 9. 1929. (I. 17. 109. T. 125/296.)

Der Regierungspräsident.

1040. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe habe ich mit Wirkung vom 1. November 1929 die Aufhebung des Schlachtungsausschusses in Glatz und der Zweigstelle Schweidnitz

des Schlichtungsausschusses in Glatz angeordnet und ihre Bezirke vom gleichen Zeitpunkte ab dem Schlichtungsausschusse in Waldenburg zugeteilt. (L. 23. 116a.) Breslau, 23. 9. 1929. Der Regierungspräsident.

#### 1041. Errichtungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

##### § 1.

Die Evangelischen aus folgenden im Kreise Glatz gelegenen Landgemeinden:

Agnieszfeld, Altheide-Bad, Altwilmsdorf — mit den früheren Gutsbezirken Nieder- und Ober-Altwilmsdorf —, Falkenhain, Ludwigsdörfel, Neufalkenhain, Neuheide, Oberschwedeldorf — mit den früheren Gutsbezirken Oberschwedeldorf, Amtshof, Engelhof, Trobelhof, Riebischof, Pfarrhof —, Reichenau — mit dem früheren Gutsbezirk gleichen Namens —, Stolzenau mit dem früheren Gutsbezirk Stolzenau (Anteil Wallisfurth und Anteil Niederschwedeldorf), Wallisfurth und dem früheren Forstgutsbezirk Nesselgrund (Anteil Glatz) werden aus der Kirchengemeinde Glatz, Kirchenkreis Glatz,

die Evangelischen aus den im Kreise Habelschwerdt gelegenen Landgemeinden:

Neu-Bazdorf, Neuwilmsdorf und Pohldorf mit dem früheren Forstgutsbezirk Nesselgrund (Anteil Habelschwerdt), werden aus der Kirchengemeinde Habelschwerdt, Kirchenkreis Glatz ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Altheide-Bad vereinigt.

##### § 2.

Die Kirchengemeinde Altheide-Bad wird mit der Kirchengemeinde Glatz pfarramtlich verbunden.

##### § 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft. Breslau, 10. 11. 1928.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium  
der Kirchenprovinz Schlesien.  
gez. Unterschrift.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 10. November 1928 vom Evgl. Konsistorium der Kirchenprovinz Schlesien kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung einer mit der Kirchengemeinde Glatz pfarramtlich zu verbindenden evgl. Kirchengemeinde Altheide-Bad wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt. (Pr. II, 8—73. Nr. T. 67.)

Breslau, 23. 9. 1929.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.  
F. B.: gez.: Dr. Bürger.

#### 1042. Polizeiverordnung betreff. den Schutz des Edelmarders.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) in der Fassung vom 15. Januar 1926 (Gesetzsammlung S. 9) in Verbindung mit §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und §§ 8, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiver-

waltung v. 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 44) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

##### Einziger Paragraph:

Die Gültigkeit der Polizeiverordnung vom 10. Juni 1926, betreffend den Schutz des Edelmarders (Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 30 vom 24. Juli 1926, Seite 228 Nr. 648) wird bis zum 30. Juni 1932 verlängert. (I. 31. 126. T. 857.)

Breslau, 25. 9. 1929. Der Regierungspräsident.

1043. Der Rittergutsbesitzer Graf von Zedlitz-Trützschler in Frauenhain, Kreis Schweidnitz, hat für seine Herrschaft Nieder-Pomsdorf im Kreise Münsterberg die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, in der Zeit, in der die Niederpomsdorfer Mühle stillsteht, oder die Freischleuse dieser Mühle gezogen ist, 130 l/sec. angestautes Wasser des Mühlgrabens in km 11,67 feiner Stationierung durch eine kleine Einlassschleuse, deren Einlassschwelle auf + 214,94 über N. N. liegt, in einen Graben von 0,20 m Sohlenbreite, 0,40 m wasserbenetzte Tiefe und 1½ facher Böschung abzuleiten.
2. Das Recht, das abgeleitete Wasser an den Grenzparzellen 68, 67 und 64 des Kartenblattes 1, der Gemarkung Nieder-Pomsdorf entlang und weiter unter dem Dominialwege zum Gutshofe hindurch nach dem Schloßteiche der Herrschaft Nieder-Pomsdorf zu leiten, um es hier zur Erneuerung des Wassers gegen die Verschumpfung des Schloßteiches zu gebrauchen.
3. Das Recht, das Wasser des Schloßteiches im Bedarfsfalle und zu beliebigen Zeiten nach dem Untergraben der Nieder-Pomsdorfer Mühle in der Stationierung 12,11 des Mühlgrabens abzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung insolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Nieder-Pomsdorf, Kreis Münsterberg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Ver-

leihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Nieder-Romsdorf, Kreis Münsterberg, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 1125/29.)

Breslau, 17. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**1044.** Die Firma Carlshütte N. G. für Eisengießerei und Maschinenbau in Waldenburg-Altwasser hat für sich und ihre Rechtsnachfolger die Sicherstellung hilfsw. Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, das sich in den Teichen 1 und 2 auf den Grundstücken Parzelle 527/172 und 526/171, Kartenblatt 5, Gemarkung Ober-Salzbrunn, teils auf natürlichem Wege, teils mittels Sicker-Rohrleitungen von den oben liegenden Grundstücken anfassende unterirdische Wasser zwecks Gebrauch in dem Eisenwerk der Antragstellerin und in den Gärten Parzelle 647/164 sowie in den Gärten Parzelle 479/173 und 677/176, Kartenblatt 5, Gemarkung Ober-Salzbrunn, bis zu einer Menge von 500 l/Min. je nach Bedarf mittels Kreiselpumpe und motorischer Kraft mittelbar zutage zu fördern,
2. das nach Recht 1 zutage geförderte Wasser in dem angegebenen Umfang, nachdem es mittels Rohrleitung in einen Hochbehälter im Wasserturm des Werkes gedrückt ist, zum Steffelspeisen, für Kühlzwecke und sonstige andere Fabrikzwecke auf dem Gebiet der Carlshütte N. G. zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen sowie teilweise auch in den auf Parzelle 647/164 sowie auf Parzelle 479/173 und 677/176, Kartenblatt 5, Gemarkung Ober-Salzbrunn, liegenden Gärten für Gartenbenutzungszwecke nach Bedarf zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
3. das Recht, das auf natürlichem Wege sich im Teiche 3 auf Parzelle 526/171 sammelnde Tages- und Grundwasser mittels einer beweglichen Pumpenanlage im Bedarfsfalle in einer Menge bis zu 500 l/Min. zu Betriebszwecken in dem Fabrikbetrieb zu entnehmen.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Anträgen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Ober-Salzbrunn während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 643/28.)

Breslau, 17. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**1045.** Der Mühlenbesitzer Eduard Kornblum in Breslau-Pilsnitz hat als Eigentümer der daselbst gelegenen Wassermühle für sich und seine Rechtsnachfolger die Sicherstellung hilfsw. Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, das Wasser der Lohe im bisherigen Umfange, d. i. bis zu rd. 1600 Liter in der Sekunde, zwischen der Wasserparzelle 178 und Parzelle 14, beide Kartenblatt 1, Gemarkung Pilsnitz, in die Betriebsgerinne abzuleiten und daselbst zum Antrieb zweier Turbinen auf Parzelle 14 desselben Kartenblattes 1 zu gebrauchen,
2. das Recht, das von den Turbinen auf Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Pilsnitz, gebrauchte Wasser zwischen genannter Parzelle und der Wasserparzelle 178 auf vorgenanntem Kartenblatt in die Lohe einzuleiten,
3. das Recht, das Wasser der Lohe im bisherigen Umfange, d. i. in Mengen bis zu 4,73 cbm/sec. innerhalb Parzelle 354/17, Kartenblatt 1, Gemarkung Pilsnitz, nach Bedarf in einen Abschlaggraben abzuleiten,
4. das Recht, das in den Abschlaggraben abgeleitete Wasser der Lohe innerhalb Parzelle 354/17, Kartenblatt 1, Gemarkung Pilsnitz, nach Bedarf in die Lohe einzuleiten,
5. das Recht, das Wasser der Lohe vor dem Triebwerk, in Teilpunkt 31 + 70 der Unterlagen, d. i. innerhalb der Wasserparzelle 178, Kartenblatt 1, Gemarkung Pilsnitz, mittels eines Schleusenwehres mit 4 Öffnungen von zusammen 7,20 m Lichtweite, deren Fachbaum auf + 111,77 m N. N. liegt, bis zur Höhe des Werkpfeiles, d. i. bis auf + 113,27 m N. N. zu stauen.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—5 beantragten

Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Polizeipräsidenten (Abt. III) zu Breslau, Museumstraße 2/4, Zimmer 415, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Polizeipräsidenten (Abt. III), zu Breslau, Museumstraße 2/4, Zimmer 415, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 600/28.)

Breslau, 19. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**1046.** Die Firma Niederschlesische Kartoffelstockfabrik und Mühlenwerke G. m. b. H. in Raudten, Kreis Steinau, hat als Eigentümerin des Grundstücks Brodelwitz Band 3 Blatt 65 für die daselbst gelegene Dampf-Mahlmühle und Kartoffelstockfabrik die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

- a) dem Grundwasserstrom auf dem eigenen Grundstück mittels eines Tiefbrunnens von 45,2 m Tiefe bis zu 2,5 l Wasser in der Sekunde zu entnehmen und zu Haushalts- und Fabrikationszwecken zu gebrauchen,
- b) dem Grundwasserstrom auf dem eigenen Grundstück mittels eines Tiefbrunnens von 28,8 m Tiefe bis zu 13,5 l Wasser in der Sekunde zu entnehmen und zu Haushalts- und Fabrikationszwecken zu gebrauchen,
- c) die Hausabwässer der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen sowie das Tage- und Fabrikationsabwasser nach Verklärung (Abfrierverfahren) in einer Höchstmenge von 15 l/Sec. auf der eigenen Wiese zu verrieseln und ungeregelt in das Raudtener Wasser einzuleiten, oder nach Bedarf durch eine Tonrohrleitung in den Grenzgraben dicht unterhalb der Chaussee Raudten-Brodelwitz und dadurch mittelbar in das Raudtener Wasser einzuleiten.

Die Rechte sollen mit dem Eigentum an dem Grundstück Band 3 Blatt 65 Brodelwitz verbunden werden.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter a—c beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei der Polizeiverwaltung zu Raudten schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Raudten während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 511/29.)

Breslau, 21. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**1047.** Hans Heinrich XV. Fürst von Pleß, Reichsgraf von Hochberg-Fürstenstein, hat als Eigentümer des Forstreviers Görbersdorf, Kreis Waldenburg, für sich und seine Rechtsnachfolger die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, unterirdisches Wasser mittels zweier Quellsfassungen innerhalb der Parzelle 34/23, Kartenblatt 5 Gemarkung Görbersdorf, mittels Sicher-Rohrleitungen von 200 mm lichter Weite bis zu 4 l/sek. zutage zu fördern und für die Trinkwasserleitung der politischen Gemeinde Görbersdorf zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
2. das Recht, unterirdisches Wasser mittels einer Quellsfassungsanlage innerhalb Parzelle 10 Kartenblatt 5 Gemarkung Görbersdorf bis zu 2½ l/sek. zutage zu fördern, durch Rohrleitung von 80 mm lichter Weite weiterzuleiten und zur Trink- und Wirtschaftswasserversorgung der politischen Gemeinde Görbersdorf und des Dr. Kömplerschen Sanatoriums zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Görbersdorf, Kreis Waldenburg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.-G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Görbersdorf, Kreis Waldenburg, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 888/29.)

Breslau, 21. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**1048.** Hans Heinrich XV. Fürst von Pleß, Reichsgraf von Hochberg-Fürstenstein, hat als Eigentümer des im Gemeindebezirk Kunzendorf, Kreis Schweidnitz, Ortsteil Gut Ober-Kunzendorf gelegenen, im Grundbuche unter Rittergut Ober-Mittel-Kunzendorf verzeichneten Ritterguts für sich und seine Rechtsnachfolger die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, unterirdisches Quellwasser auf Parzelle 74/40 Kartenbl. 4 Gemark. Ober-Kunzendorf Gut mittels eines aus Zement hergestellten Behälterbrunnens von 1,20 m lichter Weite und 5,10 m Tiefe anzusammeln und mittels unterirdischer Rohrleitung von 40 mm lichter Weite zutage zu fördern;
2. das auf Parzelle 74/40 Kartenblatt 4 Gemarkung Ober-Kunzendorf Gut zufolge Recht 1 des Antrages zutage geförderte Wasser, nachdem es mittels Rohrleitung über die Parzellen 74/40, 73/39 a, 61/38, 41 a, 41 b und 49 Kartenblatt 4 Gemarkung Ober-Kunzendorf Gut nach den Wirtschaftsgebäuden auf Parzelle 43 Kartenblatt 4 derselben Gemarkung geleitet ist, dort in Tagesmengen bis zu 15 ehm als Trink- und Wirtschaftswasser zu gebrauchen und zu verwenden.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Kunzendorf, Kreis Schweidnitz, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.-G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Kunzendorf, Kreis Schweidnitz, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden. (Be. 503/29.)

Breslau, 24. 9. 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 1049. Viehseuchenschädigungen im Rechnungsjahre 1928.

Gemäß § 15 der Viehseuchenschädigungsatzung für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927 (Regierungsamtsblatt Breslau S. 153) wird nachstehende Übersicht der auf Grund der Sachung geleisteten Ausgaben und der erhobenen Abgaben im Rechnungsjahre 1928 zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Einhufer	
(Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel).	
a) Einnahmen.	RMk.
1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	16 983,27
2. erhobene Viehseuchenbeiträge (30 Rpf. je Stück Einhufer) . . . . .	64 665,35
3. Zinsen . . . . .	1 402,93
Summe der Einnahmen 83 051,55	
b) Ausgaben.	RMk.
1. infolge von Kopfkrankheit . . . . .	180,—
2. " " Milzbrand od. Rauschbrand . . . . .	2 200,—
3. " " Tollwut . . . . .	—
4. " " Wild- und Rinderseuche . . . . .	—

5. infolge von ansteckender Blutarmut (infektioser Anämie), Beihilfen gem. § 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung . . . . .	R Mk. 76 708,04
6. Verwaltungskosten . . . . .	7 348,67
7. Schätzungsvergütungen . . . . .	126,04

Summe der Ausgaben 86 562,75  
 gegen die Summe der Einnahmen von 83 051,55

verbleibt am 31 März 1929 für Ein-  
 huser ein Vorschuß von . . . 3 511,20  
 der auf das Rechnungsjahr 1929 übernommen  
 worden ist.

II. Rinder.

a) Einnahmen . . . . .	R Mk.
1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	336 617,54
2. Erhobene Viehseuchenbeiträge (30 Rpf. je Stück Rindvieh) . . . . .	312 612,70
3. Anteil des Staates von 1/3 der Entschädigungen von Rindern, die im Wege des Tuberkulosestillungsverfahrens auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind . . . . .	106 313,29
4. Zinsen . . . . .	13 906,25
Summe der Einnahmen	769 449,78

b) Ausgaben . . . . .	R Mk.
1. infolge von Lungenseuche . . . . .	—
2. = = Milzbrand od. Rauschbrand . . . . .	92 789,86
3. = = Tollwut . . . . .	—
4. = = Wild- und Rinderseuche . . . . .	—

**1051.** Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen in der Fassung vom 25. Juli 1929 werden nachstehend die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt gegeben.

Bretthorst, Bezirks-Parteisekretär, Breslau 1, Margaretenstraße 17	} Sozialdemokratische Partei Deutschlands.
Stellvertreter: Herrmann, Parteisekretär, Breslau 1, Margaretenstraße 17	
Rinder, Studiendirektor, Breslau 16, Auenstraße 8/12	} Deutschnationaler Volkspartei
Stellvertreter: Dzialas, Dr. jur., Kaufmann, Breslau 2, Teichstraße 3	
Unterberger, Stadtrat, Breslau 9, Marienstraße 4	} Zentrum
Stellvertreter Wolf, Dr., Studentrat, Breslau 13, Gutenbergstraße 36, II.	
Wagner, Dr., Mathematiker a. D., Breslau 13, Augustastrasse 72	} Deutsche Volkspartei
Stellvertreter: Zemna, Kaufmann, Breslau 13, Ngatsstraße 13	
Reiler, Rechtsanwalt, Breslau 13, Gutenbergstraße 22	} Deutsch-Demokratische Partei
Stellvertreter: Bosern, Kaufmann, Breslau 2, Herdainsstraße 35	
Meißner, Geschäftsführer und Hausbesitzer, Weidenhof, Kreis Breslau	} Deutsche Bauern- und Wirtschaftspartei (Reichspartei des deutschen Mittelstandes e. V.)
Stellvertreter: Hiltmann, Schriftleiter, Breslau, Siebenhufenerstraße 19	

Breslau, 24. 9. 1929. (C.B.P.L.Ia 1.V 1.) Der Provinzial-Wahlleiter: Dr. Schröter, Erster Landesrat.

**1052. Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung einer Starkstromleitung auf der Eisenbahnstrecke Breslau—Königszell zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden Bunzelwitz, Alt-Jauernick, Königszell und Neudorf, sowie in den Gemeinden Kallendorf, Conradswaldau und Ingramsdorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termine anberaumt, und zwar:

- a) für die in den Gemeinden Bunzelwitz, Alt-Jauernick, Königszell und Neudorf belegenen Grundstücke auf Mittwoch, den 16. Oktober

5. infolge von Maul- und Klauenseuche (einschl. Impfstoffkosten)	R Mk. 7 206,81
6. = = Tuberkulose, und zwar für auf polizeiliche Anordnung getötete Rinder, deren Besitzer dem Tuberkulosestillungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen sind . . . . .	318 939,88
7. = = Nekrose: Beihilfen gemäß § 7 der Viehseuchenentschädigungssatzung . . . . .	2 981,67
8. Verwaltungskosten . . . . .	29 391,12
9. Schätzungsvergütungen . . . . .	100,80

Summe der Ausgaben 451 410,14  
 gegen die Summe der Einnahmen von 769 449,78

verbleibt am 31. März 1929 für Rinder ein Bestand von . . . . . 318 039,64  
 der auf das Rechnungsjahr 1929 übertragen worden ist. (VIII a. 273 I.)

Breslau, 19. 9. 1929.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

**1050.** Gemäß § 133 d. V. G. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und fordern alle Gläubiger auf, sich bis zum 10. Oktober d. Js. bei der Genossenschaft zu melden. Hierzu vergl. Reg.-Anz. Blatt Stück 30—32, 1929.

Bauhändler-Genossenschaft m. b. H.  
 Breslau 9, Gertrudenstraße 6 II.

1929, 9 Uhr, in Königszell im Bahnhofs-Hotel,

- b) für die in den Gemeinden Kallendorf, Conradswaldau und Ingramsdorf belegenen Grundstücke auf Mittwoch, den 16. Oktober 1929, um 15 Uhr (3 Uhr nachm.), in Ingramsdorf in der Gutskanzlei.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- Art und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränken- den Grundfläche
	Gemarkung (Gemeinde)	Par- ten- blatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		
14.	Bunzelwitz	2	355/4, 296/4	Kuhnt, Hermann, Landwirt in Königs- zelt	Bunzel- witz	V	164	Acker	1/2 Mast u. 110 m Leitung
15.	"	2	20	Heiber, Hellmut, Land- wirt in Bunzelwitz	"	I	111	"	1/2 Mast u. 96 m Leitung
16.	Alt Jauernick	1	130/9	Heinrich, Richard, Gutsbesitzer, Alt Jauernick	Alt Jau- ernick	I	7	"	1 Mast u. 135 m Leitung
17.	"	1	63/3	dersf.	"	I	42	"	Kein Mast, rd. 30 m Leitung
18.	Königszelt	2	75/5	Thorausch, Wilhelm, Stellenbesitzer, Kö- nigszelt	Königs- zelt	IV	92	"	1/2 Mast u. 113 m Leitung
19.	"	2	70/4	Reinhold, Bruno, Landwirt in Königs- zelt	"	III	111	"	1/2 Mast u. 63 m Leitung
20.	"	2	162/6	dersf.	"	IV	169	"	1/2 Mast u. 96 m Leitung
21.	Neudorf	2	150/46, 151/47	Dierig, Emma, verw. Gutsbesitzerin und Erben, Neudorf	Neudorf	I	7	Wiese, Acker	1 Mast u. 116 m Leitung
22.	Kallendorf	2	77	von Waldenburg, Rita, Rittergutsbesitzerin, Würben	Kallen- dorf	II	Ritter- gut	Wiese	Kein Mast, 70 m Leitung
23.	Conrads- walbau	1	115, 101	von Kulmiz, Ritter- gutsbes., Conrads- walbau	Conrads- walbau	I	"	"	Kein Mast, 130 m Leitung
24.	"	1	190/88, 215/81, 83, 84	dersf.	"	I	"	Weg, Acker, Biehweide	7 Masten u. rd. 1417 m Leitung
25.	"	4	21, 22 a	dersf.	"	I	"	Acker, Weg	1 1/2 Masten u. rd. 210 m Leitg.
26.	"	1	109, 107, 194/106, 105, 104, 103	dersf.	"	I	"	Wiese	2 Masten u. rd. 344 m Leitung
27.	"	1	99	dersf.	"	I	"	"	1 Mast u. rd. 150 m Leitung
28.	"	1	180/91	dersf.	"	"	"	"	1/2 Mast u. rd. 60 m Leitung
29.	Jugrams- dorf	5	39/32	von Kulmiz'sche Erben, Jda- und Marien- hütte	Jugrams- dorf	"	"	Acker	1 Mast u. rd. 183 m Leitung
30.	"	4	37	dieselben	"	"	"	"	1/2 Mast u. rd. 146 m Leitung
31.	"	4	76/5, 74/4, 43/4	dieselben	"	"	"	"	1 1/2 Masten u. rd. 216 m Leitung
32.	"	5	99/3, 107/2, 111/7	dieselben	"	"	"	Weg und Acker	2 Masten u. rd. 590 m Leitung
33.	"	5	81/15	dieselben	"	"	"	Acker	1 1/2 Masten u. rd. 255 m Leitung

**1053. U m g e m e i n d u n g.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (G.-S. S. 211) hat der Kreisauschuß unterm 28. August d. J. beschlossen, die in der Gemarkung Schwinareu belegene Enklave des früh. Gutsbezirks Woidnig, Kartenblatt 2, Parzelle 13, in Größe von 1,12,50 ha wegen Vereinigung des Gemeindebezirks Schwinareu mit dieser Gemeinde zu vereinigen. (I. 6676.) Gnhrau, 23. 9. 1929. Der Kreisauschuß.

**1054. B e s c h l u ß.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 — Ges.-Sammlung 1927, S. 211 — hat der Kreisauschuß des Kreises Steinau auf Antrag und mit Einwilligung der Be-

teiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles nachstehenden Umgemeindungsbeschluß gefaßt:

Kreisauschuß beschließt die Umgemeindung der Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 58/11 Mühlgaß in Größe von 0,2860 ha, dem Bauergutsbesitzer Schiwik gehörig, aus dem Gemeindebezirk Mühlgaß in den Gemeindebezirk Delschen. (II. 2694.)

Steinau a. Oder, 24. 9. 1929.

Der Kreisauschuß des Kreises Steinau.

**Personalnachrichten d. öffentl. Behörden.  
Oberlandesgericht Breslau.**

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu be-  
setzen:

Durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

Je 1 J. O. St. (Gr. A 4 b) b. d. AG. Rothen-  
burg O. und Landsberg O.

**Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten in Breslau.**

**1055.** Wegen Verlegung von Gas- und Wasser-  
rohren wird die Mühlstraße in Breslau-Rosenthal  
vom 20. 9. bis einschließlich 14. 10. 1929 für Fahr-  
zeuge aller Art halbseitig gesperrt.

Die Verkehrsumleitung erfolgt nach Maßgabe der  
aufgestellten Umleitungsschilder. (III. 5819/29.)

Breslau, 26. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1056.** Wegen Verlegung von Gas- und Wasser-  
rohren wird die Westseite des nördlichen Brücken-  
kopfes der Rosenthaler Brücke sowie die Kreuzung  
Trachenberger und Obernigker Straße in Breslau-  
Rosenthal vom 30. 9. bis einschließlich 14. 10. 1929  
für Fahrzeuge aller Art halbseitig gesperrt. Die  
Verkehrsumleitung erfolgt nach Maßgabe der aufge-  
stellten Umleitungsschilder. (III. 5820/29.)

Breslau, 27. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1057.** Wegen Durchstiches des Margareten-Dam-  
mes zwecks Überleitung der Öhle nach dem neuen  
Margaretenwehr wird der Margareten-Damm für  
Fußgänger gesperrt. (III. 5678/29.)

Breslau, 28. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1058.** Wegen Verlegung von Wasserrohren wird  
die Fürstenbrücke Südseite vom 1. bis einschließlich  
19. Oktober 1929 für Fahrzeuge aller Art halbseitig  
gesperrt. Die Verkehrsumleitung erfolgt nach Maß-  
gabe der aufgestellten Umleitungsschilder. (III. 5830/29.)

Breslau, 28. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1059.** Wegen Ausführung von Kanalisations-  
arbeiten wird die Eisenbahnunterführung der  
Striegauer Straße einschließlich des halben Straßen-  
kreuzes mit der Straße „An der Dahnenträbe“ und  
des ganzen Straßenkreuzes mit dem Neufischer  
Weg vom 30. 9. bis 26. 10. 1929 für Fahrzeuge aller  
Art ganzseitig gesperrt. Die Verkehrsumleitung er-  
folgt nach Maßgabe der aufgestellten Umleitungs-  
schilder. (III. 5954/29.)

Breslau, 28. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1060.** Wegen Neuschüttung wird der Kuckucksweg  
zwischen Meisen- und Wödemweg vom 24. September  
bis einschl. 3. Oktober 1929 für Fahrzeuge aller Art

ganzseitig gesperrt. Die Verkehrsumleitung erfolgt  
nach Maßgabe der aufgestellten Umleitungsschilder.  
(III. 5966/29.) Breslau, 28. 9. 1929. Der Polizei-Präf.

**1061.** Die vom Reichsgesundheitsamt erlassenen  
Verhaltensmaßnahmen zur Verhütung von Gesund-  
heitsschädigungen durch bakterielle Mäuse- und  
Rattenvertilgungsmittel, veröffentlicht im Amtsblatt  
des Ministers für Volkswohlfahrt Stück 18 Seite 798,  
haben folgenden Wortlaut:

1. Die Bakterien der bakterienhaltigen Mäuse-,  
Ratten- und Hamstervertilgungsmittel sind für  
den Menschen nicht ungefährlich.
2. Durch Aufnahme größerer Mengen solcher Bak-  
terien können Durchfälle und selbst schwere Er-  
krankungen hervorgerufen werden. Besonders  
gefährdet sind Kinder und Personen, die an  
Darmstörungen leiden oder dazu neigen.
3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter  
14 Jahren bei der Zubereitung und beim Aus-  
legen derartiger Präparate nicht zu verwenden.
4. Die mit dem Zurichten der Präparate und dem  
Auslegen der damit beschickten Köder bekrant-  
eten Personen sind vor dem Beginn der Arbeiten  
über die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaß-  
nahmen zu unterweisen. Insbesondere sind sie  
davor zu warnen, während dieser Arbeiten zu  
essen und zu rauchen, mit den Fingern den  
Mund zu berühren oder gar von den zuberei-  
teten Ködern zu essen.
5. Die mit den bezeichneten Arbeiten beauftragten  
Personen haben sich nach beendeter Arbeit zu-  
erst die Hände und dann das Gesicht gründlich  
mit warmem Wasser und Seife zu waschen.
6. Alle bei der Zubereitung der Bakterienpräparate  
und bei der Auslegung benutzten Gefäße sind  
nach jedesmaligem Gebrauch mit heißer Soda-  
lösung auszuwaschen oder auszukochen.
7. Bei Benutzung von Kulturen, die unter Ver-  
wendung von Milch hergestellt worden sind, ist  
auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge  
besonders zu achten.

8. In der näheren Umgebung von Brunnen, insbesondere in der Nähe von zentralen Wasserfassungsanlagen, in bewohnten Häusern und deren nächster Umgebung, in Schlachthäusern, in Räumen, die zur Herstellung, zur Verpackung oder zur Aufbewahrung von menschlichen Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie von Futtermitteln benutzt werden, sind solche bakterienhaltigen Präparate nicht zu verwenden.

9. Bakterienhaltige Mäuse-, Ratten- und Hamstervergiftungsmittel sind getrennt von menschlichen Nahrungsmitteln und Genussmitteln und von Futtermitteln in einer Weise aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Breslau, 23. 9. 1929. (VI. Med./29.)

Der Polizeipräsident.

**1062.** Die Schornsteinfegermeister Walter Ullmann, hier, Reuterstraße Nr. 41 III, und Waldemar Schellmann, hier, Hummerei Nr. 18 wohnhaft, sind durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 2. September 1929 — I. 23. 116 a — mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab für den einheitlichen Lehrbezirk Breslau-Stadt als Bezirkschornsteinfegermeister auf Widerruf angestellt worden. (III. 5515/29.)

Breslau, 25. 9. 1929. Der Polizeipräsident.

**1063.** Am 24. September 1929 verstarb der Kriminalassistent Hermann Langer. Seine Pflichttreue und seine ehrenwerte Gesinnung sichern ihm ein bleibendes Andenken.

Breslau, 26. 9. 1929.

Der Polizeipräsident

und die Beamten des Polizeipräsidentiums.

### Amtlicher Polizeibericht.

**1064.** Gefunden:

Am 13. 9.: 1 silb. Brosche (Schmetterling); am 16. 9.: 1 künstl. Gebiß; am 18. 9.: 1 vierrädriger

Handwagen; am 19. 9.: 1 gold. Damenuhr; am 21. 9.: 1 gold. Ring mit rot. Stein; 1 Photoapparat m. Futteral; 1 Bd. (5) Schlüssel; am 22. 9.: 1 br. Damenschirm; 1 Paar Handschuhe; am 23. 9.: 1 Fahrrad; 1 Bd. (6) Schlüssel; 1 Brille mit Futteral; 1 Vorgron; 1 silb. Damenuhr (schw. Band); 1 Spazierstock (Rohr); 1 Bd. kl. Schlüssel; 1 Palet schmutzige Damenwäsche; am 24. 9.: 1 Handtasche; 1 Portem. 3 M.; 1 Portem. 5,95 M.; 1 Paar Damenhandschuhe; 1 Sicherheits Schlüssel; 1 Aktentasche; 1 schw. Damenschirm; 1 Geldtasche 4,94 M.; 1 Beutel (Hüftengürtel, Taschentuch, Handschuhe, Tüllband); 1 gold. Ubranhänger; am 25. 9.: 1 Karbidlampe; 2 rote Kinderhüte; am 26. 9.: 1 Jltisragen; 1 Fahrrad (Mestro 48 910); 1 Portem. 0,22 M., kleiner Schlüssel; 1,50 M. Bargeld; 1 Zange; am 27. 9.: 1 Hundemaulkorb; 1 kl. Geldtasche 0,10 M. und 1 silb. Halskettchen; 1 leere br. Aktentasche; am 28. 9.: 1 Bd. (4) Schlüssel; 1 Autokurbel; 1 Fahrrad (Vulkan); 1 Fahrrad (Volk 24 645); 1 Herrenfahrrad „Sempert“ mit Lampe; 1 Geldtasche 4,43 M.; 4 Stück Sargbeschlag (Kreuze aus Pappe); am 29. 9.: 1 Bd. (3) Schlüssel.

### Zugeflogen:

1 Kanarienvogel am 21. 9. bei Hirschberg, Güntherstraße 17.

### Zugelaufen:

Bei Fischer, Pöpelwitzstraße 89, ein Hund.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundbüro des Polizeipräsidentiums, Erdgeschob, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, zu melden.

Breslau, 1. 10. 1929.

Der Polizei-Präsident — Fundbüro —.

## Bekanntmachungen des Polizeipräsidenten in Waldenburg.

**1065.** Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes in Weißstein benenne ich nachstehende Straßen in der Gemeinde Weißstein auf dem Gelände zwischen der Friedrich-Scharf-Straße und dem Konradsthaler Weg wie folgt:

a) die von der Feldstraße in nördlicher Richtung nach dem Konradsthaler Weg verlaufende Straße mit

„Kastanienallee“

b) den von der Kastanienallee in westlicher Richtung abzweigenden Weg mit

„Buchenweg“

c) den von der Kastanienallee in westlicher Rich-

tung abzweigenden nördlich des Buchenweges gelegener Weg mit

„Ahornweg“

d) den von der Kastanienallee in westlicher Richtung abzweigenden, nördlich des Ahornweges gelegenen Weg mit

„Birkenweg“

e) den nördlich mit dem westlichen Teil des Birkenweges parallel verlaufenden Weg mit

„Ulmenweg“.

Waldenburg Schles., 20. 9. 1929.

(III/29.)

Der Polizeipräsident.

Nachträglich eingegangen:

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Zentral- u. Behörden.**

**3379.**      Betrifft: Nottarif.

Die Geltungsdauer des Tarifnachtrages II vom 11. September 1928, betreffend den Nottarif für die Reichsbinnenwasserstraßen (Reichsverkehrsblatt Seite 182) wird, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, bis zum 31. Dezember 1929 einschließlich verlängert.

Berlin, 25. 9. 1929.

Der Reichsverkehrsminister.